



Gewerbe

Strom für Endverbraucher ab 50 000 kWh

Tarif gültig ab 1.1.2025

	CHF/kW/Mt	 so günstig		 so erneuerbar		 so regional		 so natürlich	
		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh	
		Leistungspreis	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif
Energielieferung									
Arbeitspreis		17.05	15.45	17.25	15.65	17.45	15.85	19.25	17.65
Netznutzung NST2									
Arbeitspreis		6.90	5.70	6.90	5.70	6.90	5.70	6.90	5.70
Systemdienstleistungen Swissgrid		0.55	0.55	0.55	0.55	0.55	0.55	0.55	0.55
Stromreserve des Bundes		0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23	0.23
Leistungspreis	9.50								
Abgaben									
Gesetzliche Förderabgaben (Netzzuschlag)		2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Abgaben an das Gemeinwesen*		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Total	9.50	28.03	25.23	28.23	25.43	28.43	25.63	30.23	27.43

Tarifzeiten	HT	NT
Mo–So	07–21 Uhr	21–07 Uhr

* Individuell nach Gemeinde, siehe Rückseite

Preise exkl. MWST

Gewerbe

Strom für Endverbraucher ab 50 000 kWh

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 23.8.2024.

Das Stromversorgungsgesetz schreibt die Trennung von Energie- und Netzkosten vor, ebenso die separate Ausweisung von Förderabgaben sowie Abgaben an das Gemeinwesen. Sie finden somit auf Ihrer Stromrechnung und auf dem Tarifblatt folgende Positionen: **Energiekosten** entstehen bei der Produktion von Energie in den Kraftwerken. **Netznutzung** deckt die Kosten für den Bau und Unterhalt der Verteilnetze, welche die Energie vom Kraftwerk zu den Konsumenten bringen. **Systemdienstleistungen Swissgrid** sind Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. **Stromreserve des Bundes** beinhaltet die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. **Gesetzliche Förderabgaben** sind vom Bund vorgegeben und dienen der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Gewässersanierungen. **Abgaben an das Gemeinwesen** sind Abgaben zugunsten der Gemeinde.

Konditionen

Die Preise gelten vom 1. Januar 2025 bis am 31. Dezember 2025. Allfällige Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, ElCom Entscheidungen oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der Regio Energie Solothurn bleiben vorbehalten.

Wechselmöglichkeit

Ein Wechsel des Stromproduktes ist einmal jährlich per 1. Januar und per Ende einer Abrechnungsperiode möglich.

Neukunden

Neukunden, die sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferbeginn bei der Regio Energie Solothurn melden, erhalten das Standardprodukt «so regional».

Anwendung

Dieser Tarif gilt für Endverbraucher mit einem jährlichen Bezug von über 50 000 kWh.

Abgaben an das Gemeinwesen

In folgenden Gemeinden erhobene Abgaben:

1 Rp/kWh: Langendorf, Leuzigen, Lommiswil, Subingen

0.6 Rp/kWh: Zuchwil

Messung

Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von der Verwendungsart über einen einzigen Zähler. Die bezogene Wirkenergie (kWh) und die beanspruchte Leistung (kW) werden durch Doppeltarifzähler mit Maximumanzeige für die Leistung in Gebrauchsspannung (ca. 400/230 Volt) gemessen. Bei einer Messung auf Mittelspannung wird 1% auf der gemessenen Leistung und Arbeit in Abzug gebracht. Für die Verrechnung des Leistungspreises ist als Monatsmaximum der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde massgebend. Im Minimum werden 2 kW pro Monat berechnet.

Wochenendvergünstigung (WEV)

Kunden welche aufgrund ihrer bestehenden Messinfrastruktur nicht von der Wochenendvergünstigung profitieren können, erhalten eine Tarifgutschrift von 0.10 Rp./kWh (auf Hoch- und Niedertarif).

Blindstrom

Die vorstehenden Preisansätze gelten für einen Energiebezug mit einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.9. Übersteigt der Blindstromverbrauch (kVarh) 50% des Wirkenergieverbrauchs (kWh), sinkt also der Leistungsfaktor unter 0.9, ist die Überschreitung durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren; andernfalls wird der Blindstrom mit 4.1 Rp. pro kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sind mit einer fernablesbaren Lastgangmessung auszurüsten (StromVV Art. 31e Abs. 2).